

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Fachbereich Umwelt

Naturschutz & Gewässerökologie

Ansprechpartner: Gerolf Maucher

Durchwahl: 0751 / 85-296
Telefax: 0751 / 85-613
E-mail: gerolf.maucher@landkreis-ravensburg.de

Dienstgebäude: Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Zimmer 315

Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mi 14:00 – 18:00 Uhr

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ: 2002-01-07
K/ki

Datum: 2003-01-29

Deutscher Hängegleiterverband
e. V. im DaeC
Herrn Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

EINGEGANGEN

30. Jan. 2003

Verlängerung und Erweiterung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Renhardsweiler“
Antragsteller: IFG Gleitschirmclub Ravensburg e.V.

Sehr geehrter Herr Kirchhoff,

wir haben den Antrag des IFG Gleitschirmclub Ravensburg e.V. auf Verlängerung und insbesondere auch hinsichtlich der Möglichkeit der Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und –landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln geprüft. Zum Schriftsatz von Herrn Wolfgang Köslers machen wir im Rahmen dieser Stellungnahme einige Ausführungen.

Nach wie vor bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde gegen die Außenstarts und –landungen Bedenken. Herr Dr. Bauer von der Fachgruppe Umwelt beim Landratsamt Ravensburg hat sich mit dem Schreiben von Herrn Köslers beschäftigt und dazu folgende Ausführungen gemacht:

Rastende Brachvogeltrupps sind auch in anderen Gebieten nicht durch gelegentliche Begehungen nachweisbar. Dies liegt einmal daran, dass Brachvögel inzwischen so selten sind, dass Durchflug/Rast sich auf wenige Tage beschränken.

Andererseits besitzen rastende Brachvögel in aller Regel eine sehr hohe Fluchtdistanz. Wenn die Tiere dann tief und lautlos abstreichen, bedarf es für einen Nachweis schon eines geübten Beobachters, der das Gelände weit voraus mit dem Fernglas kontrolliert. Somit können die angeführten Kontrollen kaum als Gegenbeweis gewertet werden.

Andererseits sprechen Tatsachen für die Vermutung, dass das Gebiet für den Brachvogel tatsächlich eine gewisse Rolle spielt:

Auch nach der Aufgabe von Degermoos, Bodenmöser, Rimpachmoos, Fetzachmoos, Hergottsried, Wurzacher Ried als Brutplätze, stellen diese Gebiete Rastplätze für Brachvogeltrupps dar. Diese Trupps fliegen offenbar vom Überwinterungsgebiet im Rheindelta bei Bregenz zu den Gebieten im Rißtal bis Laupheim, ggf. zu denen im Donautal und zurück.

Der Raum Osterhofen liegt damit ziemlich genau in der Flugschneise. Als früheres Brutgebiet entspricht es auch heute noch bis zu einem gewissen Grad dem Lebensraum-Suchmuster des Brachvogels – auch wenn dieses nicht mehr bis zur Eignung als Brutplatz reicht. Genau solche Gebiete werden von Zugscharen gezielt genutzt. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei dieser Konstellation auch das Gebiet bei Eberesbach-Musbach, Renhardsweiler, als Rastplatz genutzt wird ist also sehr hoch.

Landratsamt
Ravensburg

Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51/85-0
Fax: 07 51/85-383

Postanschrift:
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

Postbank Stuttgart
Konto 34 77-702
(BLZ 600 100 70)

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

Stadtverkehr
Linie 1, 2, 3, 5
Haltestelle „Falken“

Schließlich ist die zitierte Darstellung eines fehlenden Einflusses von Gleitschirmen auf Wiesenvogelbestände in dieser Form mit Fragezeichen zu versehen. Tatsache ist, dass Gleitschirmbetrieb keine Dauerbelastung darstellt. es ist also sicher zu unterscheiden zwischen Arten, die so empfindlich reagieren, dass das schon gewählte Brutgebiet aufgrund weniger Ereignisse verlassen wird, und solchen, bei denen die Schwelle daraus nicht auf einen Mangel an jeglicher Wirkung geschlossen werden kann. Vielmehr wurde nachgewiesen, dass derartige Störungen auch bei Fortsetzung des Brutgeschehens durchaus mit Stress beantwortet werden können, was sich im Endeffekt in einem verringerten Fortpflanzungserfolg niederschlagen kann. Genau das wird auch im Gutachten „Luftsport im Biosphärenreservat Rhön“ so dargestellt.

Aus diesen Gründen können wir einer Ausweitung des Flugbetriebes nicht zustimmen. Einer Erlaubnis, welche über die Erlaubnis vom 20.12.1999 hinaus geht, müssen wir als Untere Naturschutzbehörde unsere Bedenken entgegensetzen. Somit können wir zwar der Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und –landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln zustimmen. Eine Erweiterung müssen wir jedoch ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerolf Maucher